



Finanzdirektion des Kantons Zug
Gabriela Rüegg-Bächler
Direktionssekretariat
Postfach 1547
6301 Zug

Zug, 8. Oktober 2010

Vernehmlassung Steuergesetzrevision per 1.1.2011

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Frau Rüegg

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Vernehmlassung für das Vierte Revisionspaket zur Änderung des Steuergesetzes einzureichen. Wir beschränken unsere Äusserungen auf die für uns wesentlichen Punkte gemäss separatem Fragebogen.

**Sozialdemokratische Partei
Kantons Zug**

Postfach 1326 6301 Zug

Telefon 078 710 98 88

sp.praesidium@gmail.com
www.sp-zug.ch

Unternehmenssteuerreform II; Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die SP des Kantons Zug ist mit den geplanten Anpassungen einverstanden. Diese hauptsächlich Änderungen wurden je nötig, weil die Bestimmungen in unserem Steuergesetz nicht gesetzeskonform sind. Diese Aussage vermischen wir übrigens in der Vernehmlassungsvorlage vom Regierungsrat.

Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien.

Im Kanton Zug sind Zuwendungen an politische Parteien seit langem abzugsfähig. Das neue Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, einen Maximalbetrag im Kantonalen Recht festzulegen. Als Vorschlag wurden Fr. 10'000. – gemacht. Juristische Personen können mittels begründeten Aufwands (Werbung) Politsponsoring weiterhin Beiträge ohne Obergrenze abziehen.

Wir sind mit dieser Regelung einverstanden. Sollte ein höherer Maximalbeitrag vom Regierungsrat vorgeschlagen werden, so dies unsere Forderung, müssten dies die Spendeempfänger, das heisst die Parteien, zwingend jeweils öffentlich ausweisen im Sinne der Transparenz. Formell sollte beim § 32, Buchstabe k nicht von einem kantonalen Parlament oder in einem Kanton geschrieben werden, sondern es soll sich direkt auf den Kanton Zug beziehen (z.B. im Zuger Kantonsrat vertreten sind).



Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

a) Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzugs

Die SP des Kantons Zug ist mit der Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzugs resp. der Anlehnung an den Bund von Fr. 3'300. — auf Fr. 10'000.— einverstanden, inkl. der Anpassung an das Maximalalter bis zum 14. Geburtstag. Der Eigenbetreuungsabzug bleibt bei max. Fr. 3'300. — bestehen. Unter klar definierten Bedingungen soll es möglich sein, dass die Fremdbetreuungskosten, gemäss den Regelungen vom Bund, geltend gemacht werden. Dies ist auch die Umsetzung einer Forderung, die von der SP im Kantonsrat auch schon gestellt wurde. Und insbesondere ist es eine Forderung der CVP für die Stärkung der Familie, die sie im National- und Ständerat bei diesem Geschäft klar dafür eintrat. Wieso soll übrigens der Staat Einkommen versteuern können, ohne dass der Staat dafür notwendige Auslagen (die Kosten für die externe Fremdbetreuung) zulässt?

b) Erhöhung des Kinderabzuges zur Kompensation Betreuungsabzug

Wir befürworten die Erhöhung des Kinderabzuges zur Kompensation Betreuungsabzugs ab dem Steuerjahr, in dem das Kind das 15. Altersjahr erreicht. Dieser Abzug wirkt sich zugunsten der Eltern aus. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Kosten für Kinder ab diesem Alter eher noch zunehmen.

Gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer

Die SP spricht sich im Moment gegen eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer aus, aktuell wollen wir gar keine Senkung der Gewinnsteuern. Wir sind uns bewusst, dass diese Forderung im jetzigen politischen Umfeld keine Mehrheit finden wird. Auch wenn der Kanton Zug im Moment nicht mehr Spitzenreiter ist in der Schweiz bei den Gewinnsteuern, sind wir gegen eine weitere Senkung dieser Gewinnsteuern. Die Kantone liefern sich einen Verdrängungskampf um gute Steuerzahler im juristischen Bereich, was aus nationaler und volkswirtschaftlicher Sicht (,race to the bottom') fragwürdig ist. Auf der anderen Seite verdanken wir im Kanton Zug die Probleme von hohen Mietzinsen oder den Wegzug von Familien/Einzelpersonen in anderen



Kantonen vor allem unserer erfolgreichen Tiefsteuerpolitik. Ohne weitere, zusätzliche Senkungen, so erhoffen wir es uns, soll die Not an preiswerten Wohnungen nicht noch mehr verschärft werden, sollen nicht noch viel mehr weitere Familien und Einzelpersonen aus dem Kanton Zug auswandern.

Wohnkosten

Der bisherige Mieterabzug von bis zu Fr. 7'200. —für steuerpflichtige Personen mit einem Reineinkommen bis Fr. 76'000. —soll unverändert belassen werden. Neu sollen Personen mit einem höheren Reineinkommen Mieterabzüge (Fr. 2'000. —für Ledige resp. Fr. 4'000. — für Verheiratet) geltend machen können. Wir begrüssen diesen neuen Abzug explizit. Es ist, wenn auch nur eine bescheidene Massnahme, die vor allem dem unteren und mittleren Mittelstand zugute kommt.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen in Ihre weiteren Arbeiten miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Gysel
Präsidentin

Alois Gössi
Kantonsrat